

Dr. Clemens Engelhardt,
Rechtsanwalt, München*

Der UK Bribery Act -- Geltung auch für deutsche Unternehmen

I.#Hintergrund, Tatbestand und Strafandrohung

Der UK Bribery Act wird erhebliche Bedeutung für deutsche Unternehmen haben, selbst wenn diese in Großbritannien keine eigenen Tochter- oder Konzerngesellschaften haben.

Der *Bribery Act 2010* wurde am 8.4.2010 verabschiedet und soll im April 2011 in Kraft treten. Es handelt sich um ein Gesetz, das verschiedene Bestechungstatbestände ahndet, wobei es den bislang geltenden *Prevention of Corruption Acts 1861 -- 1916* und weitere im britischen Justizsystem fragmentiert verteilte Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung ersetzt. Der UK Bribery Act soll eine einheitliche Rechtsquelle bieten, die zudem der heutigen Realität grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle des Wirtschaftslebens Rechnung trägt. Der Gesetzestext ist unter <http://www.justice.gov.uk/publications/bribery-bill.htm> abrufbar.

Im UK Bribery Act werden sechs Arten von Bestechung strafrechtlich geahndet, davon betreffen zwei Fallkonstellationen die aktive Bestechung und vier Formen des Fehlverhaltens bei der sog. passiven Bestechung. Beide Formen der Bestechung sind in ihrem Tatbestand bewusst weit gefasst und umfassen auch Handlungen, die ohne wissentliches Vergehen (*without a guilty mind*) begangen werden. Des Weiteren steht auch die Bestechung ausländischer Amtsträger unter der Strafe sowie die unterlassene Verhinderung von Bestechung (!).

Vom UK Bribery Act geahndete Verstöße können von Einzelpersonen, Unternehmen oder einem Unternehmen nahestehenden Personen (*associated persons*), wie z.B. Geschäftspartnern, Beratern

oder sog. Agenten, ausgeführt werden. Für Vergehen von dem Unternehmen nahestehenden Personen haftet das Unternehmen, auch wenn es vom Fehlverhalten keine Kenntnis hat.

Im UK Bribery Act ist lediglich für natürliche Personen eine Sanktionsobergrenze von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen; gegen Unternehmen können Geldstrafen in unbegrenzter Höhe verhängt werden. Zudem können diese von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann die Einziehung von Vermögenswerten beschlossen werden.

II. Geltungsbereich -- wann sind deutsche Unternehmen betroffen?

Deutsche Unternehmen sollten insbesondere §§ 7 und 8 des UK Bribery Act höchste Beachtung schenken. Diese regeln die Strafbarkeit für die unterlassene Verhinderung von Bestechung (!). Ein Unternehmen ist bereits dann strafbar, wenn keine adäquaten Vorkehrungen (*adequate procedures*) getroffen wurden, um Bestechung zu verhindern. Zugehörige Personen müssen wirksam davon abgehalten werden, entsprechende Taten zu begehen. Die strafrechtliche Haftung tritt schon ein, wenn ein deutsches Unternehmen in UK eine Tochtergesellschaft oder sogar nur eine unselbständige Betriebsstätte oder Zweigniederlassung unterhält. Ebenso können noch weniger konkretisierte Anknüpfungspunkte ausreichen: Bereits geschäftliche Verbindungen, z.B. durch umfangreiche Warenlieferungen, können ausreichen. Derzeit ist noch offen, wie stark ein solcher Bezug zum Vereinigten Königreich sein muss; der Gesetzestext erlaubt jedoch eine weite Begriffsfindung. Aufgrund der weltweiten Geltung ist es zudem unerheblich, ob die Bestechungstat im britischen Hoheitsgebiet erfolgt ist.

III. Risikoeingrenzung durch geeignete Maßnahmen -- wie schützt man sich?

Um die Rechtsunsicherheit bezüglich der von den Unternehmen einzuhaltenden geeigneten Maßnahmen zu verringern, plant die britische Regierung einen Leitfaden darüber zu veröffentlichen, was unter geeigneten Maßnahmen zu verstehen ist. Ein Entwurf des Leitfadens wurde bereits veröffentlicht und wird derzeit nach jüngst abgelaufener Kommentierungsfrist überarbeitet. Der Entwurf des Leitfadens nennt bereits bestimmte Handlungsoptionen, die die geeigneten Maßnahmen spezifizieren:

1. Evaluierung des eigenen Risikos (*risk assessment*)

Als Basis für die Installation von adäquaten Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung müssen die Unternehmen eine eingehende Untersuchung der vorhandenen Risiken vornehmen (*risk assesment*). Die zu treffenden Vorkehrungen sollten an den tatsächlich im Unternehmen existierenden Risiken ausgerichtet sein. Dabei sind Unterschiede in Größe, Branche, Geschäftsmodell und Organisationsstruktur zu berücksichtigen. Diese Risikoeinschätzung kann von internen Mitarbeitern sowie von geeigneten externen Beratern durchgeführt werden und muss alle verfügbaren internen und externen Informationen über das unternehmensindividuelle Bestechungsrisiko berücksichtigen. Dabei ist auf einen fachübergreifenden Ansatz zu achten, so dass sämtliche Disziplinen und Fachrichtungen eingebunden sind (Compliance als Teil der Wertschöpfung im Unternehmen kann kein rein juristisches Thema sein).

2. Selbstverpflichtung des Managements (*top level commitment*)

Es gibt eine klare Anforderung an das Management zu dem unzweifelhaften Bekenntnis, dass Korruption im Unternehmen in keiner Form geduldet wird und zu entsprechend scharfen Konsequenzen führt. Der Leitfaden fordert Vorgaben, die den Mitarbeitern zu kommunizieren sind. Ebenfalls ist ein hochrangiger Verantwortlicher für die Korruptionsbekämpfung im Unternehmen zu benennen.

3. Screening der Geschäftspartner (*due diligence*)

Um die im UK Bribery Act verankerte Haftung für nahestehende Personen (*associated persons*) zu vermeiden, müssen Unternehmen besondere Sorgfalt auf die Prüfung ihrer Geschäftspartner verwenden. Aufgrund dieses weit gefassten Begriffs, ist die sorgfältige Überprüfung entsprechend für alle Lieferanten, Zwischenhändler, Berater oder sonstige mit dem Unternehmen im Austausch stehende Personen durchzuführen. Eine Einzelfallbetrachtung muss Region und Geschäftsfeld berücksichtigen und z.B. Geschäftspartner auf ihren Ruf, ihre Vergangenheit und ihre Verbindungen zu Amtsträgern oder ähnlichen Personen hin betrachten.

4. Prozesse und Richtlinien (*clear, practical and accessible policies and procedures*)

In den Unternehmen müssen spezielle Antikorruptionsrichtlinien sowie verbindliche Prozesse zur Vorgehensweise implementiert bzw. überarbeitet werden. Diese Regeln müssen für alle Mitarbeiter des Unternehmens Gültigkeit haben. Es muss sichergestellt sein, dass Korruption in jeglicher Form verboten ist und für die Mitarbeiter verbindliche Richtlinien existieren, die Vorgaben zu allen korruptionsrelevanten Verhaltensformen geben. Denkbar ist auch die vertragliche Verpflichtung von Geschäftspartnern zur Einhaltung solcher Richtlinien.

5. Effektive Umsetzung (*effective implementation*)

Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Antikorruptionsvorgaben Beachtung finden und konsequent durchgesetzt werden. Die Compliance-Management-Systeme sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen. Insbesondere müssen die Akzeptanz und das Verständnis der Vorgaben für alle Mitarbeiter transparent kommuniziert und geschult werden. Die Compliance-Verantwortlichen müssen klare Handlungsanweisungen erhalten, wie mit Verstößen gegen die Antikorruptionsvorschriften umzugehen ist. Bestehende Regularien sind laufend zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

6. Überwachung und Fortführung (*monitoring and review*)

Die Einhaltung der Richtlinien, Prozesse und Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung muss von den Unternehmen nachgehalten werden. Hiervon ist auch die Sanktionierung erfasst. Des Weiteren müssen die Regelwerke ständig weiterentwickelt werden, wobei jegliche Form neuer Erkenntnisse, seien sie unternehmensintern oder durch externe Entwicklungen begründet, in die Compliance-Strukturen einzuarbeiten ist. Das britische Justizministerium schlägt sogar vor, aufgedeckte Mängel und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung in seinem Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dies dürfte aus deutscher Sicht wohl nicht adäquat erscheinen.

IV. Abgrenzung zu anderen Gesetzen: FCPA, EU-Recht, deutsche Gesetzesinitiativen

Der UK Bribery Act unterscheidet sich deutlich vom US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA). Der Anwendungsbereich des UK Bribery Act ist weiter gefasst. Umgekehrt

enthält der FCPA z.B. Regelungen zu *books and records*, die korruptive Zahlungen durch die entsprechenden Systeme in der Buchhaltung ausschließen bzw. erkennbar machen sollen (internes Kontrollsystem IKS).

Der UK Bribery Act als nationale Maßnahme geht in seinem Anwendungsbereich deutlich weiter als die zurzeit geltenden europarechtlichen Vorgaben für den Bereich Korruption. Die Bekämpfung der Korruption wurde aber im Vertrag über die Europäische Union als wichtiges Mittel zur Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erkannt. Die für Inneres zuständige EU Kommissarin *Cecilia Malmström* hat für Anfang 2011 ein Antikorruptionspaket angekündigt.

Das Bundeskabinett hat im Mai 2007 beschlossen, das Strafgesetzbuch zu ändern, um Korruption auch im internationalen Raum verstärkt zu bekämpfen. Die geplante Änderung soll mit dem GesESTrafRÄndG die Vorgaben der Europäischen Union, des Europarats und der Vereinten Nationen umsetzen. Diese Umsetzung ist noch nicht erfolgt; eine deutsche Version des UK Bribery Act ist nicht zu erwarten.

V. Conclusio

Deutsche Unternehmen mit Bezug zum Vereinigten Königreich sollten sich auf das Inkrafttreten des UK Bribery Act vorbereiten und insbesondere die alsbald finalisierten Leitlinien zur Anwendung des UK Bribery Act würdigen. Compliance-Management-Systeme und insbesondere Business Partner Screenings sind einzuführen oder sind entsprechend anzupassen. Dass eine deutsche Entsprechung für den UK Bribery Act bislang nicht geplant ist, schützt aufgrund des sehr weiten Anwendungsbereiches des UK Bribery Act nicht und Unternehmen müssen sich den damit einhergehenden Herausforderungen stellen.

* BAY Wirtschaftsprüfer --
Rechtsanwälte,
Lindau/München/Kempten/Zürich